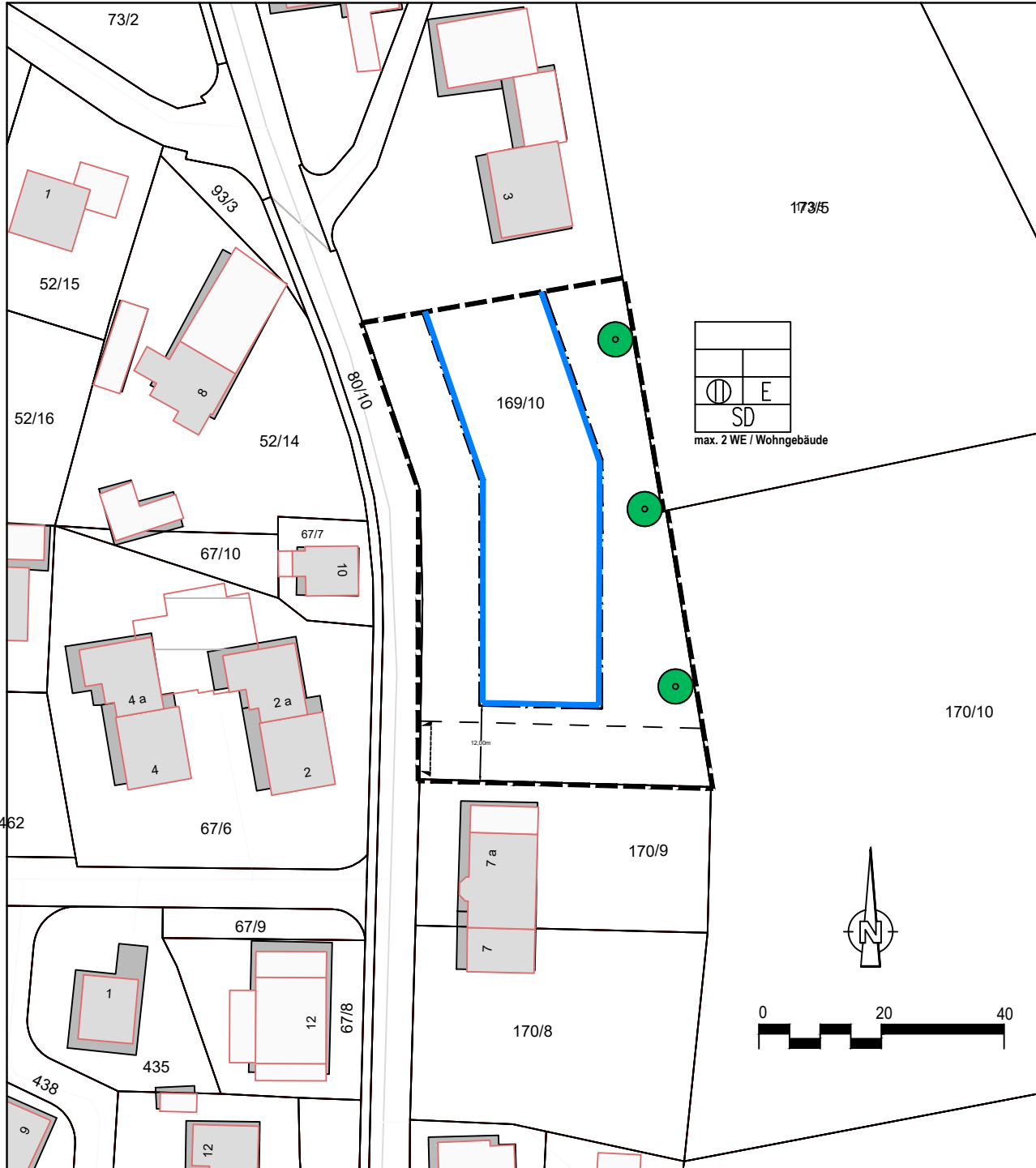


Gemeinde Hohenfels - Abrundungssatzung gem. § 34 (4) 'Oberesch', OT Liggersdorf



Aufgestellt

Nach § 2 Abs. 1 BauGB
 durch Beschluss des Gemeinderates vom
 ortsübliche Bekanntmachung am

Öffentlich ausgelegen

nach § 3 Abs. 2 BauGB
 in der Zeit vom
 bis
 ortsübliche Bekanntmachung am

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

nach § 4 Abs. 2 BauGB
 in der Zeit vom
 bis

Als Satzung beschlossen

nach § 10 Abs. 1 BauGB am

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes
 sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung
 des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu
 ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der
 Gemeinde Hohenfels übereinstimmen.

Hohenfels, den.....
 F.Zindler, Bürgermeister

Rechtsverbindlich

nach § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung
 am.....im Amtsblatt der Gemeinde Hohenfels



Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 0)

- Geltungsbereich der Satzung
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- 3.5. Baugrenze
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- 6.4. Einfahrtbereich
- Pflanzung von Bäumen (§ 25 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Füllschema der Nutzungsschablone

Zahl der Vollgeschosse:		Bauweise:	
⊖ = zwingend zwelgeschossig		E = Einzelhaus	
Dachform:			
SD = Satteldach			
maximal zulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude			

max. 2 WE / Wohngebäude

Gemeinde Hohenfels

Abrundungssatzung gem. § 34 (4) BauGB
 'Oberesch', OT Liggersdorf

Rechtsplan M 1 : 500 Überlingen, 13.10.2021

Helmut Hornstein Freier Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL
 Aufkircher Straße 25, 88662 Überlingen / Bodensee 07551 / 915043